

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

79. Jahrgang

4. Mai 2022

Nr. 25 / S. 1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
115/2022	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Wahlbekanntmachung der Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022	3 - 5
116/2022	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über das Angebot von Sparerkunden: Nr. 3510131505, Nr. 3510134475, Nr. 3510368917, Nr. 3571067192	6
117/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht – über die Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am 09.05.2022 um 18:00 Uhr	7
118/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht – über die Erweiterung der Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am 09.05.2022 um 18:00 Uhr	8
119/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht – Kommunalaufsicht: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Borcheln und der Stadt Paderborn über die Übernahme von Niederschlagswasser	9 - 10
120/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 362150-06.09.90	11
121/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/PB-OG352	12
122/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/PB-DS186	13
123/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/PB-LL1917	14
124/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 39/1-31	15

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**79. Jahrgang**

**04. Mai 2022**

**Nr. 25 / S. 2**

- |          |  |         |
|----------|--|---------|
| 125/2022 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Änderung der bestehenden Genehmigung von 5 Windenergieanlagen in Borch-chen-Etteln; Korrektur der Bekanntmachung vom 27.04.2022; Az.: 66.3/40557-22-600 | 16      |
| 126/2022 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg-Fürstenberg; Az.: 66.3/40965-21-600   | 17 – 18 |
| 127/2022 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Änderung von zwei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg-Fürstenberg; Az.: 66.3/40966-21-600   | 19 - 20 |

115/2022



**Wahlbekanntmachung**  
**Am 15. Mai 2022 findet die Wahl**  
**zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.**  
**Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr <sup>1)</sup>**

1. Die Gemeinde	Stadt Bad Wünnenberg	
gehört zum Wahlkreis	100 – Paderborn I	
und ist in	Anzahl 8	Stimmbezirke eingeteilt: <sup>2) 3) 4)</sup>

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
001 – Bleiwäsche	Begegnungsstätte Bleiwäsche, St. Agathastraße 9
002 – Elisenhof	Gemeindehaus Elisenhof, Elisenhof 17
003 – Fürstenberg	Grundschule Fürstenberg, Poststraße 3
004 – Haaren	Grundschule Haaren, Kirchweg 7
005 – Helmern	Kindergarten Helmern, Apolloniastraße 5
006 – Leiberg	ehem. Grundschule Leiberg, Dechant-Jürgens-Straße 21
007 – Bad Wünnenberg	Grundschule Bad Wünnenberg, Schulstraße 8
008 – Bad Wünnenberg	Kindergarten Bad Wünnenberg, Schöne Aussicht 2

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 

Datum
04.04.2022

 bis 

Datum
24.04.2022

 zugestellt worden ist, angegeben. <sup>5)</sup>

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

<sup>6)</sup> während der allgemeinen Dienstzeit

Uhrzeit
Mo. – Fr.: 08.00 –
Mo. – Di.: 14.00 –
Do. 14.00 –

Uhrzeit
12:30
16:00
17:30

<sup>6)</sup> in der Zeit von

bis

Uhr in

Ort, Raum

Stadt Bad Wünnenberg, Raum 6, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg

eingesehen werden.

- Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
- Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

# Amtsblatt für den Kreis Paderborn

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten bis zu fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem (Ober-)Bürgermeister / der (Ober-)Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des (Ober-)Bürgermeisters / der (Ober-)Bürgermeisterin abgeben.

Für die Gemeinde wird/werden 

Anzahl
2

 Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstände gebildet.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten am Wahltag um 

Uhrzeit
15.00

 Uhr im

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 LWahlG).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**79. Jahrgang**

**04. Mai 2022**

**Nr. 25 / S. 5**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

33181 Bad Wünnenberg, 03.05.2022

Der Bürgermeister

gez. Christian Carl

- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
- 3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 5) Falls nicht zutreffend, streichen.
- 6) Zutreffendes ankreuzen.

116/2022



## **Aufgebot von Sparurkunden**

Die Sparurkunden Nr. **3510131505,3510134475,3510368917 und 3571067192** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn sind abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunden wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden.

Werden die Sparurkunden nicht vorgelegt, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 27.04.2022

**Sparkasse Paderborn-Detmold  
Der Vorstand**

117/2022

**T A G E S O R D N U N G**

**für die Sitzung des Kreistages am 09.05.2022, 18:00 Uhr,  
Berufskolleg Schloß Neuhaus, An der Kapelle 2, 33104 Paderborn, Sporthalle**

(15. Sitzung der Wahlperiode 2020/2025)

**A. Öffentlicher Teil**

- |          |  |                  |
|----------|--|------------------|
| <b>1</b> | Beteiligungsbericht 2020   | <b>17.0477</b>   |
| <b>2</b> | Beteiligung des Kreises Paderborn an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG; Gründung der Gesellschaft „Westfalen Weser Mobilität“ als Tochtergesellschaft der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH | <b>17.0471</b>   |
| <b>3</b> | Vorlage der Ermächtigungsübertragungen nach 2022 gem. § 22 Abs. 4 KomHVO   | <b>17.0475</b>   |
| <b>4</b> | Besetzung von Gremien: Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde (Nachbesetzungen)   | <b>17.0012/1</b> |
| <b>5</b> | Nutzung der Räumlichkeiten des Richard-von-Weizsäcker Berufskolleg Büren durch den KreisSportBund  | <b>17.0470</b>   |
| <b>6</b> | Anfragen und Mitteilungen  |                  |

118/2022

**T A G E S O R D N U N G**

**E r w e i t e r u n g**

**für die Sitzung des Kreistages am 09.05.2022, 18:00 Uhr,  
Berufskolleg Schloß Neuhaus, An der Kapelle 2, 33104 Paderborn, Sporthalle**

(13. Sitzung der Wahlperiode 2020/2025)

**A. Öffentlicher Teil**

**5.1 OWL-IT Fusionsprojekt**

**17.0482**



119/2022

**Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 18./23.04.1997**

Zwischen

der Stadt Paderborn

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael Dreier, Am Abdinghof 11 in 33098 Paderborn

und

der Gemeinde Borchen

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Gockel, Unter der Burg 1 in 33178 Borchen

wird in Ausführung des § 7 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Paderborn und der Gemeinde Borchen vom 18.03.1992 gem. §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020 S. 218b) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18./23.04.1997 nach Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Paderborn am 27.05.2021 und Zustimmung des Rates der Gemeinde Borchen am 01.07.2021 wie folgt ergänzt:

**§ 1 wird um die Sätze 3 und 4 ergänzt:**

Zusätzlich übernimmt die Stadt Paderborn das Niederschlagswasser von den in der Gemarkung Nordborchen, Flur 8, Flurstücke 68, 191, 192, 195 - 197 und Teile des Flurstücks 205 liegenden Flächen. Diese Flächen sind in der Anlage 3 violett dargestellt und werden hiermit wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

**In § 5 wird die Ziffer 3 wie folgt gefasst:**

Grundsätzlich, mit Ausnahme der in § 1 Satz 3 genannten Flächen, wird kein Niederschlagswasser aus dem Bereich der Gemeinde Borchen von der Stadt Paderborn übernommen.

**§ 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:**

Als Gebührensätze werden die in der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz der Stadt Paderborn erhobenen Benutzungsgebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser zugrunde gelegt.

**§ 11 wird wie folgt gefasst:**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 GkG NRW der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung wird erst wirksam, nachdem die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat und die Zustimmung im Amtsblatt veröffentlicht wurde (§ 24 Abs. 3, 4 GkG NRW). Die Zustimmungen der Aufsichtsbehörden sind von der Gemeinde Borchen herbeizuführen.

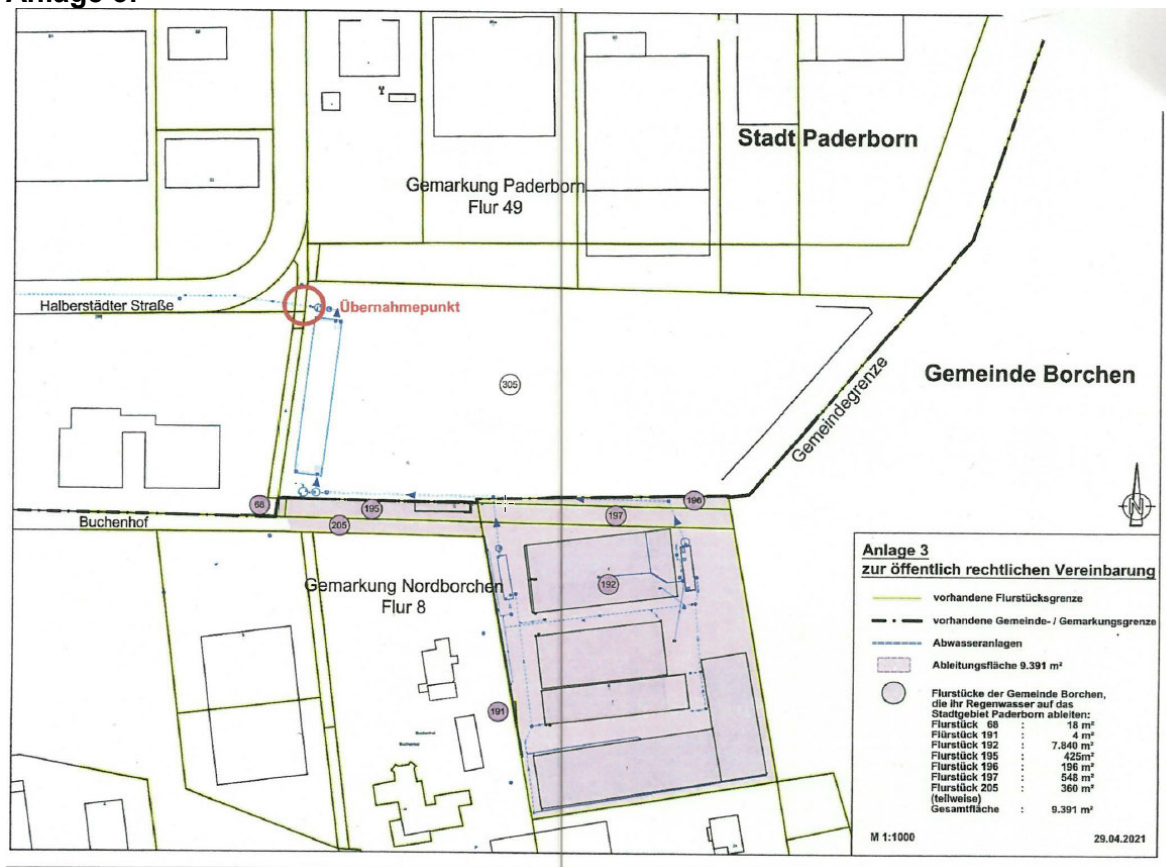
**§ 12 wird hinzugefügt:**

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 57 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

(2) Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung entgegen § 59 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien vielmehr,

die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Ziel der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

**Anlage 3:**



Borchon, den 12.08.2021  
Für die Gemeinde Borchon:

gez. Uwe Gockel  
(Bürgermeister)

Paderborn, den 06.07.2021  
Für die Stadt Paderborn:

gez. Carsten Venherm  
(I. Beigeordneter)

Die vorstehende Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 06.07.2021/12.08.2021 nebst Anlage 3 zwischen der Gemeinde Borchon und der Stadt Paderborn über die Übernahme von Niederschlagswasser habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. Gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nebst Anlage 3 und ihre Genehmigung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Paderborn, den 27.04.2022

Kreisverwaltung Paderborn  
Im Auftrag  
gez. Bohnenpoll

120/2022

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 18.05.2021, Az.: 362150-06.09.90 an

Herrn

Pawel Zajdel

letzte bekannte Anschrift: Victor de Bucklaan 5 in 5531 CV Bladel, POLEN

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 18.05.2021 (Az.: 362150-06.09.90) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 116, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Kürpick

121/2022

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 26.04.2022, Az.: 36/PB-OG352 an

Herrn  
Marius-Cosmin Manea  
letzte bekannte Anschrift: Bruchstraße 8, 33154 Salzkotten

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 26.04.2022 (Az.: 36/PB-OG352) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

**Hinweis:**

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Stöwer

122/2022

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 13.04.2022, Az.: 36/PB-DS186 an

Frau  
Dagmar Waltraud Schenkelberger  
letzte bekannte Anschrift: Sennebahnhof 6a, 33104 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 13.04.2022 (Az.: 36/PB-DS186) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

**Hinweis:**

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Stöwer

123/2022

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 27.04.2022, Az.: 36/PB-LL1917 an

Frau  
Anna-Lena Richards  
letzte bekannte Anschrift: Am Heilandsfrieden 1, 33104 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 27.04.2022 (Az.: 36/PB-LL1917) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

**Hinweis:**

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Schäfer

124/2022

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gemäß §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz- LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 39 (Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen) vom 27.04.2022, Az.: 39/1-31 an

Frau  
Michelle Winter  
letzte Meldeanschrift: Klarastr. 41, 45968 Gladbeck

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 27.04.2022 (Az.: 39/1-31) kann während der allgemeinen Sprechzeiten beim Amt 39 (Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen), Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, Zimmer D.00.26 oder D.00.18 eingesehen und in Empfang genommen werden.

**Hinweis:**

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.

Peters

125/2022

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn**

**Az.: 66.3/40557-22-600**

### **Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG für die Änderung von 5 Windenergieanlagen  
als Teil einer Windfarm in Borcheln-Etteln)

Die WestfalenWIND Etteln A33 GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn, beantragt die Änderung von 5 Windenergieanlagen des Typs Vensys 126 gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Beantragt wird die Leistungserhöhung zur Nachtzeit.

Mit Datum vom 27.04.2022 wurde die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bekannt gemacht.

Bei der Bekanntmachung ist es zu Fehlern gekommen. Angegeben wurde der Rotordurchmesser mit 63 m. Korrekterweise handelt es sich hier allerdings um den Rotorradius. Zudem ist eine Unrichtigkeit bei der Flurstücksangabe anzupassen.

Somit wird der Hinweis zu den Anlagedaten insgesamt wie folgt korrigiert:

„Die Anlagen mit einer Nabenhöhe von 136,9m und einem Rotorradius von 63m befinden sich am Standort Gemarkung Etteln, Flur 2, Flurstücke 19, 166, 4, 234 sowie Flur 1, Flurstück 49.“

Diese Korrektur wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.  
Kasmann



126/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

**Az.: 66.3/40965-21-600**

**Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg**

Antragstellerin: Windpark Wohlbedacht GmbH & Co. KG I. Betriebsgesellschaft

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windpark Wohlbedacht GmbH & Co. KG I. Betriebsgesellschaft, Rosenstraße 16, 33181 Bad Wünnenberg, mit Bescheid vom 21.04.2022 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen erteilt wurde.

Gegenstand der Genehmigung sind die folgenden Windenergieanlagen:

<b>Anlage</b>	<b>WEA 01</b>	<b>WEA 03</b>	<b>WEA 05</b>	<b>WEA 07</b>
<b>Typ</b>	ENERCON E-138 EP3 E2	ENERCON E-138 EP3 E2	ENERCON E-138 EP3 E2	ENERCON E-138 EP3 E2
<b>Nabenhöhe</b>	160 m	160 m	160 m	130,07 m
<b>Rotordurchmesser</b>	138,25 m	138,25 m	138,25 m	138,25 m
<b>Leistung</b>	4.200 kW	4.200 kW	4.200 kW	4.200 kW
<b>Standort in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg</b>	Flur: 11 Flurstück: 16	Flur: 11 Flurstück: 15	Flur: 11 Flurstück: 25	Flur: 11 Flurstück: 10, 25

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschafts- sowie des Wasser- und Abfallrechts, zu Belangen des Arbeitsschutzes und der zivilen Luftüberwachung.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de).

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

**05.05.2022 bis einschließlich dem 18.05.2022**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251 308-6668 während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) und unter [uvp-verbund.de](http://uvp-verbund.de) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag  
gez.

Kasermann

127/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

**Az.: 66.3/40966-21-600**

**Änderung von zwei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg – Fürstenberg**

Antragstellerin: Windpark Wohlbedacht GmbH & Co. KG I. Betriebsgesellschaft

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windpark Wohlbedacht GmbH & Co. KG I. Betriebsgesellschaft, Rosenstraße 16, 33181 Bad Wünnenberg, mit Bescheid vom 21.04.2022 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung von zwei Windenergieanlagen erteilt in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 11, Flurstücke 10, 23 und 25 (WEA 02) sowie Flur 11, Flurstück 23 (WEA 06) wurde. Für die WEA 02 wurde ein Wechsel des Anlagentyps zum Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 130,07 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4.200 kW genehmigt, für die WEA 06 erfolgte eine Neubewertung artenschutzrechtlicher Auflagen sowie immissionsschutzrechtlicher Auflagen (Schattenwurf).

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsrechts, des Denkmalrechts sowie des Arbeitsschutzes.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**79. Jahrgang**

**04. Mai 2022**

**Nr. 25 / S. 20**

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de).

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

**05.05.2022 bis einschließlich dem 18.05.2022**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251 308-6668 während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php) und unter [uvp-verbund.de](http://uvp-verbund.de) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag  
gez.

Kasmann